

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie zur nachfolgenden Sitzung ein.

25. Sitzung des Koordinierungsausschusses der Gemeinde Bornhöved Mittwoch, 17.01.2018 um 19:30 Uhr Altes Amt, Lindenstraße 5, 24619 Bornhöved

Tagesordnung:

öffentlich

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 06.12.2017
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Anfragen der Mitglieder
6. Einwohnerfragezeit (Teil I)
7. Sonstige Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses
8. Information zur Tagesordnung der Gemeindevertretung am 25.01.2018

Es ist zu erwarten, dass Nachfolgendes unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wird.

9. Personalangelegenheiten
Kündigung eines Beschäftigten auf dem Bauhof / Klärwerk der Gemeinde Bornhöved und Zustimmung auf Abschluss eines Aufhebungsvertrages
10. Personalangelegenheiten
Stellenausschreibung für eine Stelle auf dem Bauhof / Klärwerk der Gemeinde Bornhöved
11. Bericht des Personalarates

öffentlich

12. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Dietrich Schwarz, Vorsitzender

Einwohnerideamt—Ordnungsamt—Standesamt
Schulen/Kindertagesstätten—Sozialamt



Schon gewusst?

■ Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag können für ihre Kinder Leistungen aus dem Bildungspaket für Mittagessen in Schulen, im Hort oder in der Kita, Schülerbeförderungskosten, Klassenfahrten, Schul- und Kitaausflüge, Lernförderung, Kosten für Schulbedarf, Teilhabe an Musik, Sport und Spiel in Vereinen und Gruppen beanspruchen.

■ Schornsteinfegerwesen: Jeder Kehrbezirk hat eine bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Deren bzw. dessen Aufgabe besteht unter anderem darin, den Feuerstättenbescheid, ggf. nach einer Feuerstättenschau, auszustellen und die Ausführung der darin festgesetzten Arbeiten zu überwachen. Dazu muss der Zugang ins Haus gewährt werden. Die Arbeiten, z. B. Kehren und Messen, können auch von einer anderen, frei gewählten Schornsteinfegerin bzw. einem Schornsteinfeger ausgeführt werden. Dies muss dann durch die Eigentümer durch ein Formblatt nachgewiesen werden.

Satzung der Gemeinde Stocksee über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und des § 23 der Abwassersatzung vom 2. September 1996 sowie der §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren. Auf die Abwassergebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück 3,50 Euro im Monat.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

- (3) Die Zusatzgebühr beträgt je cbm 3,65 Euro.

- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler, zu deren Einbau die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. die Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der oder des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchstabe b hat die oder der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des nächsten Monats anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen andere prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß.

Das zum Bewässern von Gärten und in gärtnerischen Betrieben verwendete Wasser ist durch besondere Wasserzähler (Nebenzähler) nachzuweisen. Diese hat die oder der Gebührenpflichtige bei der Gemeinde unter Verwendung eines vom Amt Bornhöved zur Verfügung gestellten Formulars für den Einbau eines Nebenzählers zu beantragen. Die Kosten des Nebenzählers und alle im Zusammenhang mit dessen Einbau und Betrieb stehenden Kosten hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Nebenzähler ist von einer Fachfirma zu installieren und muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Bei nicht geeichten Nebenzählern findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt.

- (8) Die Gemeinde ist berechtigt, Wasserzähler zu verplomben.

- (9) Kommt eine Gebührenpflichtige oder ein Gebührenpflichtiger der Verpflichtung zum Einbau eines Wasserzählers nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die dem Abwassernetz zugeführte Abwassermenge zu schätzen. Dabei wird je Einwohnerwert (EW) eine Verbrauchsmenge von 150 l je Tag zugrunde gelegt.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungsinhaber oder Teileigentümerin oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder -eigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen, Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue Pflichtige oder den neuen Pflichtigen über, wenn die oder der bisherige oder die oder der neue Pflichtige der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem ersten des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an einen Straßenkanal folgt und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an einen Abwasserkanal.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 2 Abs. 4) gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Vorauszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird die den Vorauszahlungen zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.

- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorauszahlungen. Die Gebühr und die Vorauszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl von der Veräußerin oder vom Veräußerer als auch von der Erwerberin oder vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen) so hat die oder der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen, die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch und anderer einschlägiger Rechtsnormen der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerdungen gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 6 und § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 18.07.2017 in Kraft.
Stocksee, den 20.12.2017
L.S.

Dierk Jansen, Bürgermeister

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie zur nachfolgenden Sitzung ein.

12. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gönnebek Mittwoch, 24.01.2018 um 19:30 Uhr Uns Dörphuus, Rotbüschenkamp, 24610 Gönnebek

Tagesordnung:

öffentlich

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 11.09.2017
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte aus den Ausschüssen
6. Prüfung des Jahresabschlusses 2011
7. Prüfung des Jahresabschlusses 2012

Amtliche Bekanntmachungen

Fortsetzung von Seite 2

8. Finanzbericht III. Quartal 2017 inkl. über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
9. Beschluss der Haushaltssatzung 2018
10. Erlass einer III. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Gönnebek über die Erhebung einer Hundesteuer
11. Beratung und Beschluss zu Anbaumaßnahmen Dörphuus
12. Genehmigung einer Vereinbarung mit dem Kreis Segeberg im Zusammenhang mit dem Ausbau der K 40 in der Ortsdurchfahrt Gönnebek
13. Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet "nördlich und westlich Rüsich, südlich der Bebauung Rüsich 8 und 10"
14. Beschluss über das Bauprogramm zur Erschließung des Baugebietes "Rüsich"
15. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gönnebek für das Gebiet der Gärtnersiedlung hier: Aufstellungsbeschluss
16. Aufhebung des Grundsatzbeschlusses über den Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung/wiederkehrende Beiträge)
17. Beratung und Beschluss zu Sanierungsmaßnahmen der gemeindlichen Wege und Straßen
18. Einwohnerfragezeit
19. Verschiedenes

Es ist zu erwarten, dass Nachfolgendes unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wird.

20. Verkauf eines landwirtschaftlichen Weges
öffentlich
21. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Knut Hamann, Bürgermeister

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie zur nachfolgenden Sitzung ein.

26. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bornhöved Donnerstag, 25.01.2018 um 19:30 Uhr Aula der Sventana-Schule Bornhöved, Jahnweg 6, 24619 Bornhöved

Tagesordnung:

öffentlich

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom

14.12.2017

4. Bericht des Bürgermeisters
5. Anfragen und Anträge der Mitglieder
6. Einwohnerfragezeit (Teil 1)
7. Beschluss eines Abwasserbeseitigungskonzeptes gem. § 31 Landeswassergesetz Schl.-Holstein
8. Beratung und Beschlussempfehlung zur Haushaltsplanung 2018 (Vicelin-Kindergarten)
9. Beratung und Beschlussempfehlung zur Haushaltsplanung 2018 (Vicelin-Kindergarten)
10. Beschluss zum Haushaltsplan 2018 Kita "ERIS ARCHE"
11. Beratung und Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2016 Kita "Eris Arche"
12. Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen - Einleitungsbeschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen gem. § 141 Baugesetzbuch (BauGB)
13. Einwohnerfragezeit (Teil 2)

Es ist zu erwarten, dass Nachfolgendes unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wird.

14. Maßnahmeplan zum Städtebauförderungsprogramm "Aktive Stadt und Ortsteilzentren"
15. Grundstücksangelegenheit hier: Kuhberg 3
16. Grundstücksangelegenheit hier: Kuhberg 5

öffentlich

17. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
gez. Dietrich Schwarz, Bürgermeister

EINLADUNG

Hiermit lade ich Sie zur nachfolgenden Sitzung ein.

9. Sitzung des Bau-, Planungs- und Wegeausschusses der Gemeinde Gönnebek Donnerstag, 18.01.2018 um 19:30 Uhr Uns Dörphuus, Rotbüschenkamp, 24610 Gönnebek

Tagesordnung:

öffentlich

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 01.11.2016
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschluss zu Anbaumaßnahmen Dörphuus
- 5.1. Anbau Freiwillige Feuerwehr Gönnebek
- 5.2. Einbau einer Abgasanlage Freiwillige Feuerwehr Gönnebek

- 5.3. Anbau Uns Dörphuus
6. Genehmigung einer Vereinbarung mit dem Kreis Segeberg im Zusammenhang mit dem Ausbau der K 40 in der Ortsdurchfahrt Gönnebek
7. Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet "nördlich und westlich Rüsich, südlich der Bebauung Rüsich 8 und 10"
8. Beschluss über das Bauprogramm zur Erschließung des Baugebietes "Rüsich"
9. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gönnebek für das Gebiet der Gärtnersiedlung hier: Aufstellungsbeschluss
10. Beratung und Beschluss zu Sanierungsmaßnahmen der gemeindlichen Wege und Straßen
11. Einwohnerfragezeit
12. Sonstige Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses

gez. Helmut Gerdt, Vorsitzender

I. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Bornhöved über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05.09.2005

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2017 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

I.

Der § 6 Absatz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats.
3. Wird die Reinigung länger als einen Monat aus Gründen, die die Gemeinde Bornhöved zu vertreten hat, eingestellt, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/12 der festgesetzten Jahresgebühr) auf Antrag erstattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall der Reinigungsunterbrechung zu stellen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Unterbrechung witterungsbedingt ist. Falls die Reinigung aus Gründen, die die Gemeinde Bornhöved zu vertreten hat, für weniger als einen Monat eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

II.

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Bornhöved, den 03.01.2018
(L.S.)

Dietrich Schwarz, Bürgermeister